



Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung -  
Entwicklung der Ermittlungsverfahren in den  
Jahren 2018-2020 in Deutschland

# Executive Summary

16. Dezember 2022

# 1. Forschungsvorhaben

Das Bundesministerium der Justiz, Berlin (im Folgenden „BMJ“) hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (im Folgenden „KPMG“), mit Auftragsbestätigung vom 7. Juli 2021 beauftragt, ein Forschungsgutachten zu erstellen.

Anlass des Forschungsvorhabens ist die Nationale Risikoanalyse, zu der die EU-Mitgliedstaaten nach Art. 7 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) verpflichtet sind, um Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung „zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern“. In Vorbereitung für die Zweite Nationale Risikoanalyse wurde das Forschungsvorhaben ausgeschrieben.

Gegenstand des Forschungsvorhabens waren Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Terrorismusfinanzierung (TF) in Deutschland, die in den Jahren 2018 bis 2020 abgeschlossen wurden. Die Zielsetzung bestand darin, Inhalt und Entwicklung der Ermittlungs- und Strafverfahren zu untersuchen, und Typologien zu Bezugstaten, Vorgehensweisen und Taterfolgen zu identifizieren und strukturiert zu analysieren.

Auf diese Weise sollte ein Überblick über die Terrorismusfinanzierung im Zeitraum von 2018 bis 2020 in Deutschland gewonnen werden, um einen Beitrag zur Erstellung der Nationalen Risikoanalyse zu leisten. Die dafür erforderliche Datenerhebung und Auswertung erfolgte unabhängig von den jeweiligen Behördenebenen und umfasste somit Verfahren der Staatsanwaltschaften (im Folgenden „StA“), Generalstaatsanwaltschaften (im Folgenden „GenStA“) und des Generalbundesanwaltes (im Folgenden „GBA“).

Bereits für den Zeitraum 2015 bis 2017 wurde im Jahr 2018/2019 in gleicher Konstellation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München (im Folgenden „LMU“) das Forschungsvorhaben fe12/17 „Nationale Risikoanalyse Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (TF) - Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Terrorismusfinanzierung in Deutschland von 2015-2017“ (im Folgenden „vormaliges Forschungsvorhaben“) für den Forschungszeitraum durchgeführt. Damaliger Auftraggeber war das Bundesministerium der Finanzen (im Folgenden „BMF“). Ausgewertet wurden alle Verfahren, die in den Bundesländern, die 95 % der Verfahren geführt hatten, eröffnet wurden und nach den Strafnormen §§ 89a, b und c, 129a und b StGB sowie § 18 AWG geführt worden waren und im Zeitraum 2015 bis 2017 rechtskräftig abgeschlossen wurden.<sup>1</sup>

Die LMU ist die wissenschaftliche Beratungs- und Kontrollinstanz des Forschungsvorhabens und spielt damit eine zentrale Rolle für den Erfolg desselben. Die LMU wurde durch Prof. Dr. Frank Saliger und Dr. Theresa Schweiger vertreten.

---

<sup>1</sup> Zur Kurzfassung des Berichts des Forschungsvorhabens Terrorismusfinanzierung 2019 vgl. [https://www.w.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/saliger/aktuelles/dokumente/nationale\\_risikoanalyse\\_de.pdf](https://www.w.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/saliger/aktuelles/dokumente/nationale_risikoanalyse_de.pdf), zuletzt abgerufen am 5. Juli 2022.

Gemeinsam entwickelten KPMG und die LMU die unten dargestellte Methodik des Forschungsvorhabens und stimmten sich regelmäßig in allen Phasen des Forschungsvorhabens ab. Die LMU stellte zudem die Anträge auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 476 StPO (Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken) bei den aktenführenden Stellen.

Die Methodik aus dem vormaligen Forschungsvorhaben wurde als Basis verstanden, um darauf aufbauend zu diskutieren, welche Erweiterungen die Methodik erfahren sollte. Im Rahmen dieses Austausches kam das Forschungsteam zu dem Schluss, alle Bundesländer in das Forschungsvorhaben einzubeziehen, um die regionale Abdeckung zu erhöhen, und die Anträge auf Akteneinsicht mit dem Antrag zu 3. zu erweitern, um zeitliche Lücken des vormaligen Forschungsvorhabens zu schließen. Diese Veränderungen wurden durch das BMJ mitentschieden.

Sämtliche Arten an Vermögenswerten waren Gegenstand des Forschungsvorhabens zur Terrorismusfinanzierung.

## 2. Methodik

Ausgangspunkt der methodischen Überlegungen war die Durchführung des vormaligen Forschungsvorhabens, das für den Forschungszeitraum 2015 bis 2017 erstmalig durchgeführt wurde. Anders als damals erfolgte dieses Mal keine Begrenzung auf bestimmte Bundesländer. Ziel war es, die Methodik des vormaligen Forschungsvorhabens zu Zwecken der Vergleichbarkeit möglichst analog wiederanzuwenden, jedoch eine noch größere thematische und regionale Abdeckung der relevanten Verfahren zu erreichen.

Es wurden, wie im vormaligen Forschungsvorhaben, die Normen § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) sowie § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) und § 18 AWG (Strafvorschriften) in die weitere Vorgehensweise einbezogen. Diese Straftatbestände wurden über den gesamten Forschungszeitraum betrachtet und als potenziell relevant eingestuft.

Eine weitere Ausdehnung der zu untersuchenden Straftatbestände, etwa auf Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Eigentums- oder Brandstiftungsdelikte o. ä., bei denen ein Bezug zur Terrorismusfinanzierung ebenfalls denkbar ist, erfolgte nicht. Diese hätte eine Vorauswahl der in Frage kommenden Verfahren durch die aktenführenden Stellen erfordert, was nicht vereinbar mit dem Anspruch des Forschungsvorhabens, die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren aufgrund nachvollziehbarer, objektiver und vergleichbarer Kriterien zu treffen.

Der Antrag des Forschungsteams auf Akteneinsicht richtete sich daher für die von 2018 bis 2020 nach §§ 89a, b und c, 129a und b StGB sowie § 18 AWG geführten Verfahren an den GBA, die GenStAen in allen Bundesländern sowie die bereits aus dem vormaligen Forschungsvorhaben bekannten StAen. Soweit wir von den GenStAen auf weitere

relevante aktenführende Stellen hingewiesen wurden, sind dort durch die LMU ergänzende Anträge gestellt worden.

Nach Zusammenführung der erteilten Auskünfte der einzelnen aktenführenden Stellen ergaben sich für den Forschungszeitraum von 2018 bis 2020 4.648 Verfahren, die nach den als relevant bewerteten Straftatbeständen des StGB geführt wurden. Die Grundgesamtheit bestand somit aus Verfahren, die wegen §§ 89a, b und c, 129a und b StGB sowie § 18 AWG in den Bundesländern geführt wurden, sowie sämtlicher Verfahren nach obigen Straftatbeständen im Forschungszeitraum, die beim GBA geführt wurden. Die finale Bildung der Grundgesamtheit war jedoch abhängig von der Bescheidung der Anträge auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 476 StPO.

Um aus der Gesamtmenge der bei den Behörden geführten Verfahren die für das Forschungsvorhaben relevanten auszuwählen, wurden über die Anträge die Abschlussverfügungen aller im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 abgeschlossenen Verfahren angefordert, die nach §§ 89a, b und c, 129a und b StGB sowie § 18 AWG geführt wurden. Hierbei war das Datum der Abschlussverfügung maßgeblich. Für die Zwecke des Forschungsvorhabens wurde auf das Datum der Abschlussverfügung bzw. der Abgabeentscheidung abgestellt. Im Fall einer Anklageerhebung wurde auf das Datum der Entscheidung über die Anklageerhebung abgestellt, im Fall eines Strafbefehles auf das Datum des Antrages der StA auf Erlass eines Strafbefehles. Dies führte zur Aufnahme aller Urteile, Strafbefehle und Einstellungen derjenigen Verfahren, in denen zwischen 2018 und 2020 Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen wurde, sofern der Verfahrensabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung Ende 2021 rechtskräftig war. Eine sachliche Begrenzung der angeforderten Abschlussverfügungen fand im Vorfeld nicht statt.

Basierend auf den Erfahrungen des vorangegangenen Forschungsvorhabens stellte das Forschungsteam Anträge an alle GenStAen und StAen, die bereits Gegenstand des vorangegangenen Forschungsvorhabens waren, sowie an die GenStAen der Bundesländer, die im letzten Forschungsvorhaben nicht enthalten waren.

Im Rahmen der schriftlichen Rückmeldung auf die so zunächst gestellten 59 Anträge und der direkten telefonischen Abstimmung wurde erneut die Erforderlichkeit von ergänzenden Anträgen an die den GenStAen nachgeordneten StAen deutlich. In den Prozess der Antragstellung auf Aktenauskunft und -einsicht waren letztlich 75 GenStAen und StAen involviert. Der Generalbundesanwalt stellte 64 Verfahren auf Basis einer Referatsabfrage zur Verfügung.

Die in die Antragstellung involvierten Behörden erteilten Auskunft über insgesamt 4.648 im Forschungszeitraum zu obigen Strafnormen geführten Verfahren. Von diesen 4.648 Verfahren standen 2.533 Verfahren für die Aktensichtung zur Verfügung, deren Abschlussverfügungen eingesehen wurden. Diese Verfahren verteilten sich auf 47 aktenführende Stellen. Die restlichen Behörden hatten Auskunft über nicht mehr als ein dem Antrag entsprechendes Verfahren gegeben oder mitgeteilt, keinerlei solche Verfahren im Forschungszeitraum geführt zu haben. 2 Behörden lehnten den Antrag ab.

Die Diskrepanz zwischen der Verfahrenszahl nach Auskunft der Behörden und den tatsächlich zur Verfügung gestellten Abschlussverfügungen war aus Sicht des

Forschungsteams einerseits durch einen großen Anteil an abgegebenen Verfahren begründet, die in der Gesamtzahl der beauskunfteten Verfahren zu Mehrfachzählungen führten. Andererseits entstammten die Abschlussverfügungen teilweise nicht dem antragsgemäßen Forschungszeitraum und wurden so nicht auf Relevanz geprüft, obschon sie in die Statistik der 4.648 Verfahren fielen. Einige der hier mitgezählten Verfahren waren zudem nicht durch die zuständigen Behörden für eine Sichtung freigegeben oder konnten nicht gesichtet werden, da einzelne StAen selbst eine Vorauswahl der Verfahren trafen. Letzteres wurde mit dem gesetzgeberischen Vorbehalt einer Erforderlichkeit der Akteneinsicht in § 476 Abs. 1 Nr. 1 StPO begründet.

Die insgesamt 2.533 verfügbaren Abschlussverfügungen wurden sämtlich durch mehrere Mitarbeiter gesichtet und anhand eines gestuften Sichtungsrasters hinsichtlich ihrer Relevanz für das Forschungsvorhaben bewertet. Es wurde dabei zunächst geprüft, ob das jeweilige Verfahren aufgrund einer relevanten Strafnorm geführt wurde. Waren hierzu in der Abschlussverfügung § 89c StGB, § 89a Abs. 2 Nr. 1-4 StGB a. F., § 129a Abs. 5 S. 1 StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, oder § 18 Abs. 1 Nr. 1a) AWG in Bezug auf die Bereitstellungsverbote aus Terrorismuslisten der Vereinten Nationen und der EU angegeben, wurde das zugehörige Verfahren bereits ohne weitere Prüfung als relevant klassifiziert. Gleiches galt bei der Verwendung einschlägiger Begriffe in der Abschlussverfügung, die eine Form der Finanzierung beschrieben und im Kontext zu Begriffen des Terrorismus standen. Trafen diese beiden Auswahlkriterien nicht zu, wurden weitere, vorher definierte Auslegungshinweise auf der zweiten Stufe des Sichtungsrasters für die Bewertung hinzugezogen. Als relevant wurden hiernach Verfahren erfasst, deren Abschlussverfügungen etwa Hinweise auf Vermögensdelikte, auf Urkundenfälschungsdelikte, auf die Nutzung von Überweisungssystemen, auf Spenden oder andere Zuwendungen an Dritte sowie die Entgegennahme anderer Zuwendungen enthielten. Bei Verfahren nach § 18 AWG war die Relevanz ferner gegeben bei Anhaltspunkten auf die Ausfuhr von „dual use“ – Gütern (prinzipielle Verwendbarkeit von Technologien oder Gütern zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken) in die folgenden Länder: Sri Lanka, Türkei, Syrien, Kosovo, Tunesien, Pakistan, Afghanistan, oder bei Anhaltspunkten für die missbräuchliche Einschaltung Dritter. Bei Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten zählten ein aufwendiger Tatplan bzw. aufwendige/teure Tatwerkzeuge sowie Hinweise auf (versuchte) Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte ebenfalls zu den relevanten Auswahlkriterien.

Lag weder auf der ersten noch auf der zweiten Stufe ein Grund für eine positive Relevanzbewertung vor, wurde das Verfahren als irrelevant bewertet. Nach Durchsicht und Bewertung aller zur Verfügung gestellten Abschlussverfügungen bei einer aktenführenden Stelle wurden die irrelevanten Verfahren chronologisch nach Datum der Abschlussverfügung sortiert und jedes fünfte davon als Kontrollstichprobe gezogen. Für diese Verfahren wurde daraufhin die gesamte Verfahrensakte gesichtet, um das Risiko zu minimieren, über die alleinige Bewertung der Abschlussverfügung relevante Verfahren aus der Untersuchung auszuschließen. Bestätigte die Kontrollstichprobe die Irrelevanz dieser Verfahren, fielen sie endgültig aus der Auswertung heraus. Anderenfalls wurden sie in die weitere Sichtung aufgenommen.

Sowohl für die Bewertung der ersten 10 Abschlussverfügungen nach Sichtungsraster, als auch für die Auswertung der ersten 10 relevanten Verfahren wurde ein Pre-Test durchgeführt. Diese bestätigten die Eignung des Sichtungsrasters zur Relevanzprüfung und die Konzeption des Datenerhebungsbogens. Sie führten zur Erweiterung des

Sichtungsrasters um die „dual-use“-Sachverhalte für Verfahren nach § 18 AWG sowie zu Anpassungen im Hinblick auf die Relevanzbewertung.

967 der insgesamt 2.533 gesichteten Abschlussverfügungen waren nach Anwendung des Sichtungsrasters relevant und wurden vollständig auf Basis des Datenerhebungsbogens ausgewertet. Der Anteil relevanter Verfahren ist im Vergleich zum vormaligen Forschungsvorhaben um 10 Prozentpunkte gefallen. Aus Sicht des Forschungsteams hängt dieser Rückgang mit der gestiegenen Anzahl von „BAMF-Verfahren“ zusammen. Da aufgrund der Flüchtlingssituation 2015 der Anteil an BAMF-Verfahren in den Folgejahren deutlich anstieg, wurden vermehrt Verfahren unter den für das Forschungsvorhaben relevanten Strafnormen aufgrund von Aussagen im Rahmen von BAMF-Verfahren eröffnet. In den meisten dieser Verfahren wurden jedoch keine für dieses Forschungsvorhaben relevanten Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung identifiziert. Bei 16 dieser 967 als „zunächst relevant“ bewerteten Verfahren stellte sich bei der Auswertung der Verfahrensakte nachträglich die Irrelevanz für das Forschungsvorhaben heraus. Diese Verfahren basierten einerseits auf Sachverhalten mit Bezug zu Asylverfahren, bei denen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung durch eine Schutzbehauptung der Tatbeteiligten entstanden war. Die hierin vergleichbaren Sachverhalte umfassten eine behauptete Entführung oder erzwungene Mitgliedschaft beim sogenannten IS in Syrien oder den Taliban in Afghanistan. Häufig waren auch Erzählungen von Ausbildungen an der Waffe oder Hilfsarbeiten, wie Spül- oder Transportdienste. Die Darstellungen enden jeweils mit der erfolgreichen Flucht. Bei den entsprechenden BAMF-Verfahren drohte zumeist die Ausweisung in das Heimatland der Tatbeteiligten wegen Nichtanerkennung des Asylgrundes. Andererseits enthielten die als nachträglich irrelevant bewerteten Verfahren Sachverhalte, die eindeutig als Fiktion einzustufen waren, da sie allenfalls Denunziantentum darstellten. In diesen wurden etwa wahllos unbestimmte Gruppen an Personen beschuldigt, terroristische Vereinigungen zu unterstützen. Andere Verfahren wurden etwa auf Basis von Strafanzeigen eingeleitet, die pauschale Beschuldigungen gegen die Polizei eines Bundeslandes, einzelne Politiker oder die gesamte Belegschaft eines Krankenhauses äußerten.

Die auf diese Weise insgesamt 951 als relevant bewerteten Verfahren bildeten die Auswahlgesamtheit des Forschungsvorhabens. Für diese erfolgte eine Vollsichtung, wobei die Verfahren mit Hilfe eines detaillierten Datenerhebungsbogens nach einheitlichen Kriterien durch vorab geschulte Mitarbeiter der KPMG ausgewertet wurden.

Der Anteil von Verschlussachen stellte sich im Rahmen der Datenerhebung als geringfügig heraus. Dies lag zum einen daran, dass Verschlussachen vorher durch die aktenführenden Stellen aussortiert und gar nicht zur Verfügung gestellt wurden. Einzelne uns zur Verfügung gestellte Verfahren, bei denen ganze Aktenordner mit dem Hinweis „VS-NfD“ („Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“) versehen waren, wurden durch sicherheitsüberprüfte Teammitglieder gesichtet. Zum Anderen wurden Verfahren, sofern nur einzelne Schriftstücke in der Akte verschlossen waren, soweit wie möglich im Datenerhebungsbogen aufgenommen und dem Verschluss unterliegende Angaben mit „VS“ im Datenerhebungsbogen dokumentiert. Verfahren oberhalb der Geheimhaltungsstufe „VS-NfD“ wurden uns an keiner verfahrensführenden Stelle zur Verfügung gestellt.



# 3. Ergebnisse

## 3.1 Grundlegende Erkenntnisse

Die nachfolgenden Untersuchungen basieren somit auf 951 Verfahren, die als relevant für das Forschungsvorhaben bewertet wurden. Die StAen führten die meisten Verfahren, die für das Forschungsvorhaben gesichtet wurden. Im Vergleich zum GBA und den GenStAen wurden hier deutlich mehr Verfahren über die Abschlussverfügungen als irrelevant bewertet. Während beim GBA die Relevanzquote etwa bei 97 % lag, führten die Sichtungen bei den GenStAen zu einem Anteil von etwa 46 % relevanter Verfahren. Die StAen hielten mit etwa 27 % den deutlich niedrigsten Anteil relevanter Verfahren. Die deutlichen Unterschiede in den Relevanzquoten im Vergleich zum GBA gründeten maßgeblich auf der Vorauswahl der Verfahren durch den GBA durch Referats- oder Registerabfragen nach Schlagworten. Eine systematische thematische Auswahl durch die GenStAen und StAen der für das Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellten Verfahren ist uns nicht bekannt geworden.

Der größte Anteil der ausgewerteten Verfahren, etwa 26 %, stammte aus Nordrhein-Westfalen. An zweiter Stelle folgte Baden-Württemberg mit etwa 16 %, dann Berlin mit etwa 14 % sowie Hessen mit etwa 10 % der ausgewerteten Verfahren.

Im Rahmen der ausgewerteten Verfahren war § 89c StGB (457) die führende Norm. Dem folgten Verfahren nach §§ 129a, b StGB (375) sowie Verfahren nach §§ 89a, b StGB (77). 25 Verfahren wurden nach § 18 Abs. 1 AWG geführt.

Als der dominierende Terrorismustyp ist der Islamismus zu nennen. 587 von 773 Verfahren mit verfügbaren Informationen zum Terrorismustyp wiesen einen entsprechenden Bezug auf. Mit 359 Verfahren wurden Straftaten in diesem Kontext ganz überwiegend durch die GenStA verfolgt. Der sogenannte IS wurde in 288 von 733 Verfahren mit verfügbaren Informationen zu den Begünstigten der Finanzierung erfasst.

174 Verfahren wurden dem Ausländerextremismus zugeordnet. Hier war die PKK mit 114 dieser Verfahren die zentrale Begünstigte. Die meisten Verfahren in diesem Bereich, 43, wurden bei dem GBA geführt, 41 bei den GenStAen.

Das Forschungsvorhaben wurde weder im Rahmen der Antragstellung noch über die Bewertung der Abschlussverfügungen auf islamistischen oder ausländerextremistischen Terrorismus beschränkt. Dennoch zeigten sich Verfahren im Kontext des Links- oder Rechtsextremismus als Randphänomen. Dem Linksextremismus wurden 2 Verfahren, dem Rechtsextremismus 9 Verfahren zugeordnet. Ein Verfahren wurde der im Verfassungsschutzbericht 2016 neu aufgenommenen Kategorie der Reichsbürger zugeordnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die zehn häufigsten der von den Finanzierungshandlungen Begünstigten nach Anzahl ihrer Nennung in den Verfahren. Der sogenannte IS kam hier mit Abstand am häufigsten vor.

In 869 der ausgewerteten 951 Verfahren waren Informationen zur Art des von der Finanzierungshandlung betroffenen Vermögenswertes enthalten. Die ganz überwiegende Mehrheit der Verfahren beinhaltete Geldmittel als betroffenen Vermögenswert. Diese, ausschließlich oder in Kombination mit Sachmitteln oder Urkunden, wurden in 705 von 867 Verfahren mit belastbaren Angaben hierzu als Art des Vermögenswertes erfasst; in 12 Fällen waren es ausschließlich Urkunden. Hierbei handelte es sich überwiegend um gefälschte Ausweisdokumente, Reisepässe oder Visa, die zur Ausreise des Täters oder Dritter genutzt wurden. In 155 Fällen waren es ausschließlich Sachmittel. Dabei zeigten sich die Sachmittel vielfältig und umfassten etwa Gold, Flugtickets, militärische Ausrüstungsgegenstände, Sprengstoffe, Waffen, aber auch Baumaterialien, Kleidung, Lebensmittel, Medikamente, Prepaid-Karten für Mobiltelefone, Ölkänter, Fahrzeuge, Lagerraum sowie Unterkünfte. In je 3 Fällen wurden Urkunden in Kombination mit Geld oder Sachmitteln für die jeweiligen Verfahren erfasst.

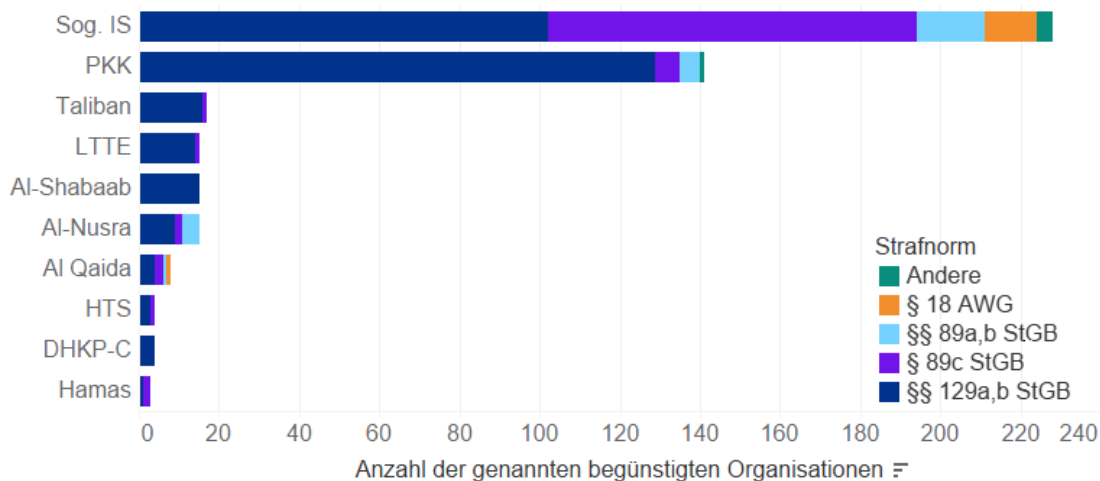


Abbildung 1: Verteilung der Top10-Terrororganisationen nach Anzahl der Nennung als Begünstigte und Strafnorm

Über alle Arten des Verfahrensabschlusses hinweg erfolgte die Finanzierung am häufigsten allein mittels Geld, wobei 425 der hiervon betroffenen 661 Verfahren wegen § 89c StGB geführt wurden. Die deutliche Mehrheit dieser Verfahren, 411 von 425, wurde eingestellt. Die Einstellung erfolgte dabei primär nach § 170 Abs. 2 StPO, zum Teil wurde aber auch nach § 152 Abs. 2 StPO bereits von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. In Verfahren nach §§ 129a, b StGB oder §§ 89a, b StGB waren Geldmittel nicht vergleichbar dominant. Vielmehr zeigte sich ein ausgeglicheneres Bild der Verfahrensverteilung.

Für 703 Verfahren konnten neben Informationen zur Art des betroffenen Vermögenswertes zusätzlich Angaben zum betroffenen Terrorismustyp erfasst werden. Hierbei betrafen etwa 38 % dieser Verfahren solche nach § 89c StGB, in denen es zum Transfer ausschließlich von Geldmitteln im islamistischen Kontext kam. Im Vergleich mit dem



vormaligen Forschungsvorhaben stieg der Anteil um ca. 13 Prozentpunkte an. Vielfach betraf diese Fallgruppe Spenden an islamistische Vereinigungen im Ausland, oft über die Türkei nach Syrien, die mittels Banküberweisung oder Zahlungsdienstleister erfolgten. Auch Überweisungen an Vereine, die dem islamistischen Spektrum nahe stehen oder direkt angehören, waren häufig in diesen Verfahren zu beobachten.

Etwa 19 % aller ausgewerteten Verfahren wurden nach §§ 129a, b StGB geführt und betrafen den Transfer von Geldmitteln mit Bezug zum Ausländerextremismus. Mehrfach ging es in diesen Verfahren um Tatbeteiligte, die beschuldigt wurden, als Mitglieder der PKK, LTTE oder DHKP-C Spendenkampagnen durchgeführt und in diesem Rahmen Gelder entgegen genommen und/oder weitergeleitet zu haben.

Bei der Datenerhebung konnte die Nationalität der Tatbeteiligten in 51 Verfahren nicht erfasst werden. Die Verfahren richteten sich überwiegend – zu etwa 60 % – gegen Nicht-EU-Ausländer, gefolgt von deutschen Staatsangehörigen, mit einem Anteil von etwa 30 % der Verfahren. Die doppelte Staatsangehörigkeit spielte nur eine untergeordnete Rolle und wurde für 59 Tatbeteiligte in 64 Verfahren festgestellt.

Mit Blick auf einzelne Länder folgten deutschen Tatbeteiligten jene mit syrischer Staatsangehörigkeit mit etwa 19 % und türkischer Staatsbürger mit etwa 17 %. Tatbeteiligte aus dem EU-Ausland machten mit etwa 4,5 % nur einen geringen Anteil an den ausgewerteten Verfahren aus. Insgesamt wurden für die 900 hierzu auswertbaren Verfahren in Summe 1.437 Tatbeteiligte und 67 Nationalitäten gezählt.

Die Finanzierungshandlungen wurden in 694 der ausgewerteten Verfahren von Einzeltätern begangen. Nur in Einzelfällen wurden Verfahren mit einer hohen Anzahl an Tatbeteiligten gesichtet. So fiel etwa ein Fall mit 34 Tatbeteiligten auf, der den Transfer von Geldern von Jordanien und Rumänien aus nach Deutschland und weitere europäische Länder mittels Überweisung zum Gegenstand hatte. Der Anfangsverdacht speiste sich aus einer Geldwäscheverdachtsanzeige gegen 86 Personen. Das Verfahren wurden nach § 89c StGB eröffnet, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde jedoch nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen. Anders als im vormaligen Forschungsvorhaben ist die gemeinsame Tatbegehung durch mehr als 10 Tatbeteiligte nicht mehr ausschließlich durch Nicht-EU Ausländer erfolgt. Der Anteil deutscher Tatbeteiligter bei mehreren Tatbeteiligten ist deutlich gestiegen.

Ein Großteil der Verfahren betraf zudem Tatbeteiligte, die nicht bereits zuvor einschlägig wegen eines Staatsschutzdeliktes vorbestraft waren. In 165 Verfahren konnten Informationen zu Vorstrafen aus den Akten entnommen werden. In 51 Fällen war die Information, dass keine Vorstrafen vorlagen, vorhanden.

## 3.2 Die Strafverfolgung der Terrorismusfinanzierung

Verfahren wegen § 89c StGB wiesen die kürzeste Bearbeitungsdauer mit einem Mittelwert von knapp 10 Monaten auf, während Verfahren nach §§ 129a, b StGB mit einem Mittelwert von 11,7 Monaten etwas länger dauerten, und Verfahren nach §§ 89a, b StGB mit einem Mittelwert von 15,7 Monaten die längste Bearbeitungszeit aufwiesen. In dem vormaligen Forschungsvorhaben wiesen Verfahren nach § 89c StGB die kürzeste Bearbeitungsdauer mit einem Mittelwert von etwa 3,6 Monaten auf,

während Verfahren nach §§ 129a, b StGB mit einem Mittelwert von etwa 15 Monaten die längste Bearbeitungsdauer erforderten.

Insgesamt verteilten sich die Verfahrensabschlüsse über die Jahre 2018 mit 27,2 %, 2019 mit 35,8 % und 2020 mit 37,0 % der relevanten Verfahren gleichmäßig über den Untersuchungszeitraum.

Im Vergleich zum vormaligen Forschungsvorhaben war für sämtliche Straftatbestände ein Anstieg der Verfahrenszahlen zu beobachten. Die Anzahl der nach § 89c StGB geführten Verfahren stieg von 261 Verfahren während des vormaligen Forschungsvorhabens auf 457 Verfahren in diesem Forschungsvorhaben an. Gleichwohl sank die Anzahl der nach der Vorläufernorm des § 89c StGB (§ 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB a. F.) geführten Verfahren von 681 auf 7 Verfahren. Die Anzahl der nach §§ 89a, b StGB und §§ 129a, b StGB geführten Verfahren stieg hingegen nur leicht von 410 auf 452 Verfahren an. Während im vorherigen Forschungsvorhaben keine Verfahren ausschließlich nach § 18 AWG und 22 Verfahren auch nach § 18 AWG geführt wurden, waren 25 Verfahren ausschließlich nach § 18 AWG sowie 32 auch nach § 18 AWG geführte Verfahren Teil dieses Forschungsvorhabens.

Im Rahmen der 55 Verfahren, in welchen ein Urteil u. a.<sup>2</sup> erging, wurden 36 Verurteilungen sowie ein Strafbefehl erlassen. Die restlichen dieser Verfahren wurden nach §§ 153, 153a StPO eingestellt. Die Verfahren wurden überwiegend und über alle Straftatbestände hinweg wegen einer sonstigen Kenntnis der StA oder Polizei oder einer Strafanzeige eingeleitet. Für Verfahren nach §§ 89a, b StGB stellte überdies die Strafanzeige einen wichtigen Einleitungsgrund dar. GwG-Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 GwG oder § 11 Abs. 1 S. 1 GwG a. F. wurden 295 Verfahren eingeleitet, in nur 2 Fällen bei Verfahren, die mit einem Urteil u. a. endeten.

870 der 951 Verfahren wurden eingestellt, am häufigsten nach § 170 Abs. 2 StPO, nämlich in 538 Fällen. In 227 Fällen wurde gemäß § 152 Abs. 2 StPO ganz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. 533 Verfahren enthielten dabei einen islamistischen Bezug, 157 Verfahren standen im Kontext des Ausländerextremismus. Die eingestellten Verfahren wurden in 405 Fällen aufgrund einer sonstigen Kenntnis der Polizei oder StA eingeleitet, deutlich weniger häufig, in 148 Fällen, mittels Strafanzeige.

Für Verfahren nach § 89c StGB stellte die GwG-Verdachtsmeldung den häufigsten Einleitungsgrund dar, gefolgt von einer sonstigen Kenntnis der Polizei oder StA. Strafanzeigen wurden besonders häufig bei Ermittlungsverfahren nach §§ 89a, b StGB als Einleitungsgrund erfasst.

Verfahren, in denen GwG-Verdachtsmeldungen enthalten waren, nahmen seit Januar 2019 kontinuierlich und signifikant zu. Der mit Abstand größte Anteil der Verfahren war dem Islamismus zuzuordnen. Im Kontext des Ausländerextremismus wurde nur in Ausnahmefällen, in 9 von 326 Verfahren, eine Verdachtsmeldung für die

---

<sup>2</sup> Als „Urteile u. a.“ werden nachfolgend Verurteilungen, Freisprüche, Strafbefehle sowie Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bezeichnet, da der Großteil dieser Verfahren mit einer Verurteilung endete.

betroffenen Verfahren erfasst. Für die 9 Verfahren im rechtsextremistischen Kontext wurde in 6 Verfahren eine GwG-Verdachtsmeldung abgegeben.

Für 441 der ausgewerteten Verfahren waren sowohl Angaben zur Höhe des betroffenen Vermögenswertes als auch zum Einleitungsgrund des Verfahrens und der Nationalität der Tatbeteiligten möglich. Hier fiel auf, dass im Bereich des Gesamtvermögenswertes von mehr als EUR 1.000 bis zu EUR 10.000 Tatbeteiligte mit einer deutschen Staatsbürgerschaft hauptsächlich in Verfahren erfasst wurden, bei denen eine Einleitung über Verdachtsmeldungen und sonstige Kenntnis der StA/Polizei erfolgte. Im Bereich der Vermögenswerte unter EUR 100 wurden GwG-Verdachtsmeldungen für deutsche Tatbeteiligte sowie gegen Tatbeteiligte mit einer Staatsbürgerschaft im EU-Ausland in signifikanter Anzahl erfasst. Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Tatbeteiligten nach Nationalität, Einleitungsgrund und Höhe des Vermögenswertes.

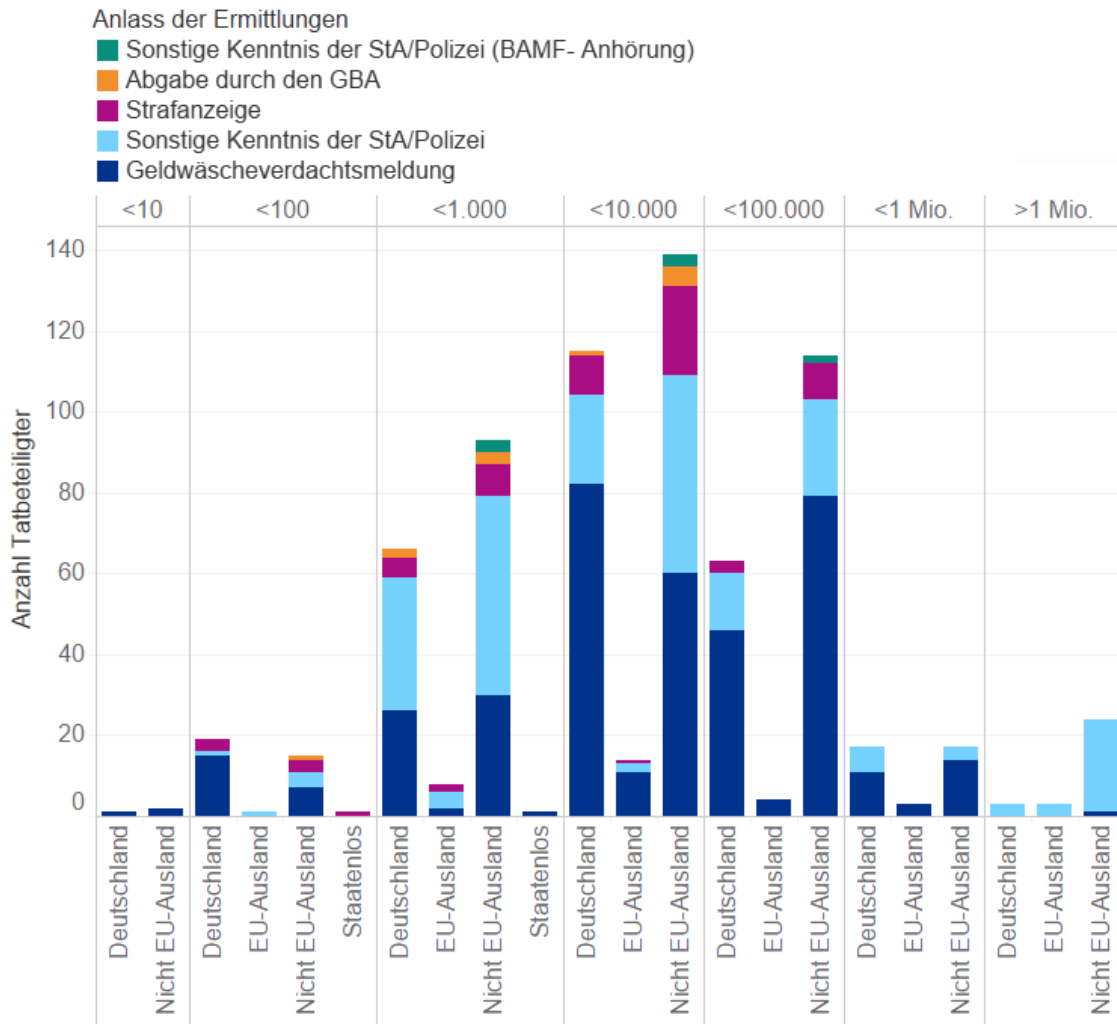


Abbildung 2: Anzahl der Tatbeteiligten nach Nationalität, Einleitungsgrund des Verfahrens und Höhe des betroffenen Vermögenswertes in EUR<sup>3</sup>

Die Mehrheit der Einstellungen der untersuchten Verfahren, 541 von 951, basierte auf § 170 Abs. 2 StPO. Danach folgten 227 Verfahren, bei denen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen wurde. Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO waren die dritthäufigste Abschlussart. Die meisten Verurteilungen wurden in Hamburg, mit 13 von 55 Verfahren, in Hessen (8) und in Bayern (5) vorgefunden. Nach Anzahl der Verfahren stammten die meisten Einstellungen aus Nordrhein-Westfalen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der dort jeweils geführten Verfahren

<sup>3</sup> Bei der Klasse handelt es sich jeweils um einen Wert, der größer als das Maximum der vorherigen Klasse ist, bis zu dem genannten Wert. D. h. bei der Klasse „<100.000“ handelt es sich beispielsweise um alle Werte, die in der Größenklasse zwischen der nächstkleineren Obergrenze von 10.000 und 100.000 liegen. Die Werte der einzelnen Klassen werden nicht kumuliert.

wurden in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin die meisten Verfahren eingestellt.

### 3.3 Wege der Terrorismusfinanzierung

Die Zurverfügungstellung und Sammlung von Geldmitteln wurde im Rahmen des Forschungsvorhabens als Schwerpunkt der vorgefundenen und ausgewerteten Finanzierungshandlungen identifiziert, mit 74 % von allen Verfahren der klar dominierende Vermögenswert.

Die von den Finanzierungshandlungen betroffenen Vermögenswerte stammten am häufigsten aus Spenden Dritter, 253 von 951 hierzu auswertbaren Verfahren, sowie Eigenmitteln der Tatbeteiligten, in 152 der 951 hierzu auswertbaren Verfahren. Wurden Verfahren nach § 89c StGB geführt, waren zum Großteil Geldmittel aus Eigenmitteln der Tatbeteiligten betroffen. Vermögenswerte in Verfahren nach §§ 129a, b StGB gingen vorrangig auf Spenden zurück, während für Verfahren nach §§ 89a, b StGB die Vermögenswerte überwiegend aus Eigenmitteln oder krimineller Aktivität stammten. Für Verfahren, die wegen § 18 AWG geführt wurden, waren Eigenmittel mit 9 Fällen die überwiegende Quellenart. Sozialleistungen sowie kriminelle wirtschaftliche Aktivitäten spielten keine Rolle bei der Quelle der Vermögenswerte.

Mit 5 von 436 Verfahren, für welche die Höhe des Vermögenswertes bei der Verwendung allein von Geldmitteln erhoben werden konnte, stammte ein eher geringer Teil der Gelder in den ausgewerteten Verfahren aus kriminellen Aktivitäten. In 10 Verfahren wurden legale wirtschaftliche Aktivitäten als Quelle der Vermögenswerte erfasst. Eigenmittel waren die dominierende Quelle mit 75 von 436 Verfahren mit Informationen über die Quelle der Vermögenswerte, gefolgt von Spenden in 50 Verfahren. Insbesondere letztere waren bei Verfahren mit Vermögenswerten ab einer Höhe bis EUR 1.000 mit einer Anzahl von 41 Verfahren häufig vertreten.

Im Verhältnis der sonstigen Quellenarten der Vermögenswerte für diese Tätergruppe nutzten deutsche Tatbeteiligte häufiger Eigenmittel, um Vermögenswerte zu transferieren, als Tatbeteiligte mit einer Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates.

Die Höhe der erfassten Vermögenswerte deckte eine breite Spanne ab. Als Minimum wurde in einem Verfahren EUR 7 als Spende an einen Verein erfasst. Der Maximalbetrag, der in den Verfahrensakten erhoben wurde, betraf eine Spendensammlung in Höhe von insgesamt rund EUR 38,4 Mio. Straftaten mit islamistischen Bezug betrafen 353 der hierzu auswertbaren 388 Verfahren und bewegten sich überwiegend im Bereich zwischen EUR 100 und EUR 10.000. Ausländerextremistische Verfahren bewegten sich am häufigsten im Bereich zwischen EUR 1.000 und EUR 10.000. Der häufigste Einleitungsgrund für Verfahren, in denen die Höhe des Vermögenswertes bekannt wurde und über EUR 1.000 lag, war die Geldwäscheverdachtsmeldung.

Für die Verfahren, die mit einem Urteil u. a. schlossen, wurden Vermögenswerte von unter EUR 100 bis zu mehr als EUR 1 Mio. erfasst. Die Mehrheit der Urteile u. a. lag in der Größenklasse von mehr als EUR 1.000 bis unter EUR 10.000. Während in den Urteilen u. a. über alle festgestellten Vermögenswerte die §§ 129 a, b StGB dominierten, war § 89 c StGB die maßgebliche Strafnorm bei Betrachtung aller Arten an Verfahrensabschlüssen.

Die Mehrheit der Verfahren, die mit einem Urteil u. a. schlossen, richtete sich gegen Nicht-EU-Ausländer und betraf einen Vermögenswert von EUR 1.000 bis EUR 10.000. Gegen deutsche Staatsbürger gerichtete Verfahren mit diesem Abschluss beinhalteten überwiegend niedrigere Vermögenswerte von unter EUR 100 bis EUR 1.000. Urteile u. a. gegen EU-Ausländer bezogen sich ausschließlich auf Verfahren im Bereich von über EUR 1.000 und unter EUR 10.000.

In 388 der 951 Verfahren wurden Informationen zur Höhe des Vermögenswertes und zu dem betroffenen Terrorismustyp erfasst. Für 4 von 10 Verfahren, die dem Rechtsextremismus bzw. Reichsbürgertum zugeordnet wurden, waren keine Informationen zur Höhe des betroffenen Vermögenswertes verfügbar. Die verfügbaren 6 Angaben liegen im Bereich zwischen EUR 100 bis EUR 10.000. Straftaten mit islamistischen Bezug betrafen 353 der 388 Verfahren und bewegten sich überwiegend im Bereich von insgesamt EUR 100 bis EUR 10.000. Dies gilt auch für die 28 Verfahren mit Straftaten im ausländerextremistischen Kontext.

In 860 hierzu ergiebigen Verfahren wurde der Ort der Finanzierungsinitiierung erfasst. Dies war am häufigsten Deutschland, gefolgt von Türkei, Syrien und Irak. Innerhalb von Deutschland waren die am häufigsten vertretenen Ausgangsorte für eine Finanzierung Berlin, Frankfurt (Main), München, Hamburg und Düsseldorf. Als Empfängerland von Geldmitteln oder Sachmitteln war am häufigsten die Türkei involviert.

In 722 der 860 Verfahren wurde Deutschland als Land erfasst, in dem die Finanzierung initiiert wurde. Hier war auffällig, dass mit 123 Fällen ein erheblicher Teil der Finanzierungshandlungen in Berlin begangen wurde. Danach folgten Frankfurt (Main) mit 42 Fällen, München mit 30 Fällen, Hamburg mit 29 Fällen und Düsseldorf mit 18 Fällen. In Berlin wurden überwiegend Geldmittel transferiert, mehrheitlich von deutschen und syrischen Staatsangehörigen. In Berlin war ebenfalls ein hoher Anteil jemenitischer Tatbeteiligter festzustellen. In Frankfurt (Main) hingegen konnte auch ein niedriger Anteil an Verfahren beobachtet werden, in denen Sachmittel transferiert wurden.

Vom zeitlichen Verlauf her waren die Jahre 2015, 2016 und 2017 die mit den meisten islamistisch motivierten Finanzierungshandlungen. Das Jahr 2018 hatte einen Schwerpunkt in den ausländerextremistisch motivierten Finanzierungshandlungen.

Als Verwendungszweck war über alle Vermögenswerte die Aufrechterhaltung der terroristischen Vereinigung dominierend. Insgesamt ist der Anteil der Sachmittel gestiegen, z. B. über Bereitstellung von Lebensmitteln oder Verbandsmaterial für Kämpfer der PKK.

Anschläge spielten nur eine untergeordnete Rolle. Sie wurden in 34 Verfahren als ein Verwendungszweck der genutzten Vermögenswerte erfasst.

Für die 41 Verfahren, welche die Kombination Geld- und Sachmittel enthielten, wurde in 29 Fällen als häufigster Verwendungszweck die Aufrechterhaltung einer terroristischen Vereinigung erfasst. In nur 5 Fällen war eine Kombination mit Urkunden vorhanden, bei diesen verteilte sich der Verwendungszweck gleichermaßen auf die Aufrechterhaltung einer terroristischen Vereinigung und Reisen. Ausbildung, Propaganda oder Anschläge spielten sowohl bei Geldmitteln allein als auch in Kombination mit anderen Vermögenswerten nur eine untergeordnete Rolle.



Die meisten Vermögenswerte wurden über Zahlungsdienstleister transferiert, in 258 der 764 Verfahren, gefolgt von Banküberweisungen und persönlichen Übergaben. Ganz überwiegend wurden hierfür Privatkonten durch die Tatbeteiligten verwendet. Im Bereich der Sachmittel dominierte als Transferart die Übergabe vor dem Postversand.

In 270 Verfahren wurden Informationen zu den von den Tatbeteiligten genutzten Kommunikationskanälen mit Bezug zum strafrechtlichen Vorwurf erhoben. Primär wurden Instant Messenger und Soziale Netzwerke sowie telefonische und persönliche Absprachen genutzt.

Unternehmen waren nur in 117 von 951 Verfahren in die Finanzierungshandlungen involviert, davon in 65 Fällen Handelsunternehmen.

### 3.4 Ermittlungsmaßnahmen

Bei 852 von 951 Verfahren mit Angaben zu den Ermittlungsmaßnahmen wurden am häufigsten 1 bis 2 Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Insgesamt beinhalteten nur 21 von 852 Verfahren mehr als 10 unterschiedliche Ermittlungsmaßnahmen.

Die häufigste genutzte Maßnahme in Verfahren mit nur einer Ermittlungsmaßnahme war die Finanzauswertung<sup>4</sup>. Am zweithäufigsten wurde die Vernehmung angewendet, gefolgt von der Auswertung der BAMF-Anhörung und operativer Unterstützung (durch andere Behörden).

Bei Verfahren, die nach § 89c StGB eröffnet wurden, war ebenfalls die Finanzauswertung die häufigste Maßnahme. Die Durchführung von Vernehmungen überwog als Ermittlungsmaßnahmen bei Verfahren nach §§ 129, a, b StGB. Bei Verfahren nach § 18 AWG fanden meistens Durchsuchungen als Ermittlungsmaßnahme statt.

Die Auswertung der BAMF-Anhörung war bei Verfahren mit ausländerextremistischem Hintergrund am häufigsten vertreten. Bei islamistischen Verfahren war es die Vernehmung.

Über alle Strafnormen hinweg zeigte sich die Ausprägung, dass Vorermittlungen stattfanden. Am wenigsten zeigt sich dies in Verfahren nach § 18 AWG.

Bei Verfahren, die nach § 18 AWG geführt wurden, betrug die Dauer zwischen letzter Ermittlungsmaßnahme und Verfahrensabschluss im (arithmetischen) Mittelwert 5,6 Monate. Verfahren nach § 89c StGB wurden im Durchschnitt etwa 5 Monate nach Abschluss der letzten Ermittlungsmaßnahme abgeschlossen. Nach §§ 89a, b StGB geführte Verfahren wurden durchschnittlich etwa 10 Monate nach Ende der letzten Ermittlungsmaßnahme abgeschlossen, während Verfahren nach §§ 129a, b StGB durchschnittlich 9,7 Monate nach der letzten Ermittlungsmaßnahme ihren Abschluss fanden.

---

<sup>4</sup> Unter Finanzauswertungen wird im Folgenden das Einholen von Auskünften bei Banken und Finanzdienstleistern und die dahin eingehende Auswertung der erhaltenen Transaktionen zusammengefasst.

Bei Strafanzeigen sowie bei sonstiger Kenntnis der Polizei oder StA als Einleitungsgrund war die Vernehmung die am meisten verwendete Maßnahme für Ermittlungen. Bei Geldwäscheverdachtsanzeigen war dies die Finanzermittlung.

Die Finanzermittlung bildete auch die häufigste Ermittlungsform bei Verfahren, in denen Geld der alleinige Vermögenswert war. In Verfahren, in denen Sachmittel Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren, wurden Vernehmungen als häufigste Ermittlungsmaßnahme durchgeführt.

Bei Verfahren, die mit einer Einstellung schlossen, war die Kombination von Finanzermittlung und Vernehmung in der Mehrheit der Fälle gegeben. In Verfahren, die mit einem Urteil u. a. endeten, war die häufigste Ermittlungsmaßnahme die Durchsuchung.

Insgesamt wurden 451 Verfahren nach 1 bzw. 2 Ermittlungsmaßnahmen eingestellt. Finanzermittlungen mit 37,5 % und die Zeugen- bzw. Beschuldigtenvernehmung mit 16,9 % waren die am häufigsten genutzten Ermittlungsmaßnahmen.

In nahezu allen Fällen waren StA, Polizei und LKA in die Ermittlungen eingebunden. Bei etwa 20 % waren auch andere Behörden involviert.

In 28,3 % der ausgewerteten Verfahren waren das BAMF und der GBA eingebunden, vorrangig wenn Verfahren nach §§ 129a, b StGB geführt wurden. Die FIU war an 13,6 % der Verfahren und die BaFin an lediglich 8,1 % der Verfahren beteiligt. Weitere involvierte Behörden waren die Landesämter für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und das FBI.

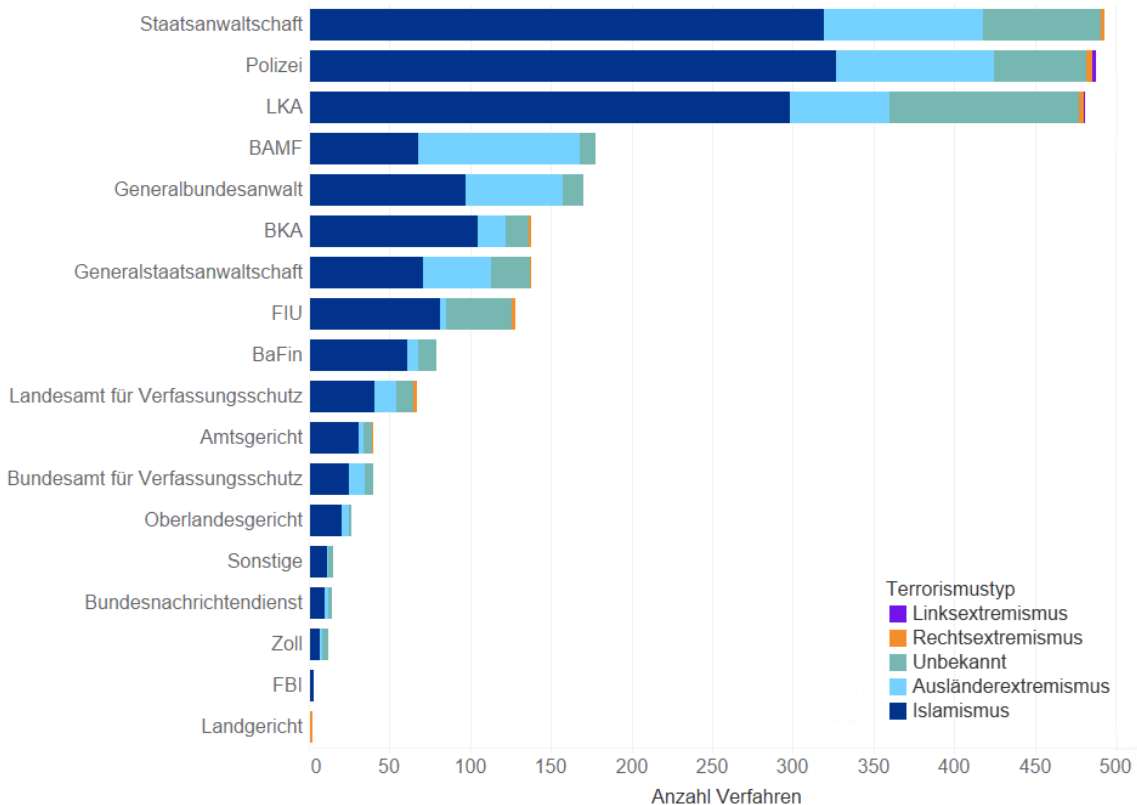


Abbildung 3: Häufigste involvierte Behörden nach Terrorismustyp

Nur in wenigen Verfahren stellten deutsche Ermittlungsbehörden ein Rechtshilfeersuchen. Der ersuchte Staat, zumeist die USA oder Belgien, erledigte das Rechtshilfeersuchen durchschnittlich binnen 17 Monaten. Die Verfahren wurden zu nahezu gleichen Teilen wegen Vorwürfen der §§ 129a, b StGB, §§ 89a, b StGB sowie § 89c StGB geführt, wobei der Islamismus der fast ausschließliche Terrorismustyp war. Die Mehrheit der Verfahren endete mit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts. Es kam zu sechs Verurteilungen und einem einer Verurteilung gleichstehenden Strafbefehl.

Im überwiegenden Teil der relevanten Verfahren wurden Finanzermittlungen zum Aufspüren von Vermögensgegenständen durchgeführt. Zusätzlich wurden Durchsuchungen mit Blick auf die Aufspürung von Vermögenswerten getätigt.

Eingezogene Vermögenswerte spielten eine untergeordnete Rolle. Taterträge ausländischen Ursprungs wurden in einem Verfahren eingezogen, während Taterträge inländischen Ursprungs in 2 Verfahren eingezogen wurden.

Tatmittel ausländischen Ursprungs wurden in 2 Verfahren eingezogen, in einem Verfahren betraf dies EUR 101.365. Tatmittel inländischen Ursprungs wurden in 8 Verfahren eingezogen, hierbei handelte es sich um Geldmittel in Höhe von insgesamt EUR 36.800 sowie Sachmittel, wie beispielsweise Munition von Schusswaffen und Bauteile von Sprengsätzen.